

§ 51 Mündliche Prüfung zum Abschluss der Fachausbildung

(1) ¹Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die in § 50 Abs. 2 genannten Gebiete, staatsbürgerliches Wissen einschließlich Grundzüge des Europarechts und Grundzüge des Beamtenrechts. ²Die Prüfungsabschnitte haben folgende Schwerpunkte:

1. staatsbürgerliches Wissen einschließlich Grundzüge des Europarechts, Grundzüge des Beamtenrechts, Grundzüge des Straf- und Strafprozessrechts,
2. Zivilrecht,
3. Zivilprozessrecht unter besonderer Berücksichtigung des Vollstreckungs-, Zustellungs- und Kostenrechts.

(2) Die Prüfungskommission besteht aus:

1. einer oder einem Bediensteten mit der Befähigung zum Richteramt oder einer oder einem Bediensteten mit der Befähigung zum Rechtspflegeramt, die oder der ein Amt mindestens der Besoldungsgruppe A 14 innehat,
2. einer oder einem Bediensteten mit der Befähigung zum Rechtspflegeramt sowie
3. einer Gerichtsvollzieherin oder einem Gerichtsvollzieher.